

Eidg. Finanzverwaltung
⊕ 30. JULI 2009 ⊕
Reg.-Nr.

19 NE

skandia:

Skandia Leben AG
Bellerivestrasse 30
CH - 8034 Zürich
T +41-44-388 28 28
D +41-44-388 28 44
benjamin.heusi@skandia.ch
www.skandia.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernertshof
3003 Bern

Zürich, 27. Juli 2009

Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben den Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) geprüft und erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme innerhalb der Vernehmlassungsfrist zu unterbreiten.

Wir beschränken uns dabei auf die Bestimmung bezüglich der Entschädigung von Versicherungsmaklern. Da wir unsere Produkte mehrheitlich über unabhängige Versicherungsbroker vertreiben, sind wir von der in Art. 68 E-VVG avisierten Regelung unmittelbar betroffen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Wortlaut von Art. 68 E-VVG knüpft laut dem erläuternden Bericht an den BGE 132 III 460 zu den Retrozessionszahlungen an und basiert damit auf der in der juristischen Dogmatik klaren Trennung zwischen dem unabhängigen und dem gebundenen Vermittler. Der Erstere ist allein den Interessen des Versicherungsnehmers verpflichtet und soll daher auch der auftragsrechtlichen Ablieferungspflicht unterliegen, auf welche seitens des Versicherungsnehmers nur unter besonderen Voraussetzungen verzichtet werden kann. Als Ausfluss dieser klaren Trennung erfolgt in diesem System die Entschädigung des Vermittlers durch den Versicherungsnehmer.

Tatsächlich gibt es auch in der Schweiz einige Vermittler, welche sich vom Versicherungsnehmer direkt entschädigen lassen und daher die vom Versicherer ausbezahlte Provision vollumfänglich dem Kunden weiterleiten können. Tatsache ist aber, dass diese Entschädigungsform bei den Versicherungsnehmern in der Schweiz auf eine ausgesprochen geringe Akzeptanz gestossen ist und sich offensichtlich nicht durchgesetzt hat. Auch wenn somit aus dogmatischen Gründen eine klarere Trennung der Beratungs- und Vermittlungsfunktion des Versicherungsmaklers vielleicht

sogar noch wünschenswert wäre, widerspricht dieses Konzept der heute üblichen und von den Kunden nachweislich gewünschten Entschädigungsform der unabhängigen Vermittler.

Mit der avisierten Regelung würde demnach keineswegs die Unabhängigkeit der Beratung gestärkt beziehungsweise ein verbesserter Schutz der Konsumenten erzielt. Vielmehr stellt diese Bestimmung eine wirtschaftspolitische Massnahme dar, welche wegen der immer noch mangelnden Akzeptanz der direkten Entschädigung des Maklers durch seinen Kunden zu einer klaren Bevorteilung der gebundenen Vermittler führen würde. Diese werden den Kunden weiterhin „kostenlose Beratung“ anbieten und damit gegenüber den unabhängigen Vermittlern einen klaren Wettbewerbsvorteil haben. Dies darf keineswegs unterschätzt werden, da es sich um ein für den Versicherungsnehmer – gerade wegen der einfachen Vergleichbarkeit - zentrales Entscheidungskriterium handelt. Die in Art. 68 E-VVG vorgeschlagene Lösung hätte somit als Nebeneffekt zur Folge, dass sich zahlreiche Konsumenten, um vermeintlich zu sparen, eher an gebundene Vermittler wenden werden. Dies stellt aus Konsumentensicht aber ein unerwünschter Effekt dar, da die Beratung durch einen unabhängigen Vermittler wirtschaftstheoretisch für den Konsumenten zu einem besseren Ergebnis führen muss.

2. Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)

Das indirekte Verbot von Provisionszahlungen stellt aus unserer Sicht einen Eingriff in die freie Ausübung der ungebundenen Versicherungsvermittlung dar, wobei insbesondere die Vertragsfreiheit und die Privatautonomie und zwar sowohl auf Seiten des Brokers als auch des Versicherungsnehmers beschränkt werden.

3. Retrozessionsentscheid des Bundesgerichtes (BGE 132 III 460)

Art. 400 OR sowie der Retrozessionsentscheid des Bundesgerichtes (BGE 132 III 460) legen aus unserer Sicht keineswegs das in Art 68 Abs. 1 E-VVG propagierte Entschädigungsmodell nahe. Selbst die FINMA schreibt in ihrem Rundschreiben 2009/1 kein bestimmtes Entschädigungsmodell vor. Mit Art. 68 E-VVG würde der heute übliche unentgeltliche Auftrag mit Entschädigung des Brokers durch den Versicherer verunmöglicht. Das verstösst gegen die Privatautonomie und die Vertragsfreiheit.

4. Courtage nicht nur Vermittlungsentschädigung

Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Leistungen der Versicherer an die Broker eben nicht nur eine Vermittlungsentschädigung darstellen, sondern eben auch ein Entgelt für administrative Leistungen des Brokers darstellen. Zudem entlastet der Broker den Versicherer auch bei der Wahrnehmung von Informations- und Beratungspflichten. Das in Art. 68 E-VVG vorgeschlagene indirekte Verbot von Provisionszahlungen berücksichtigt diese Funktion des Versicherungsbrokers nicht sondern basiert eben letztlich auf der Annahme, dass der Vermittler allein Beratungsdienstleistungen für den Versicherungsnehmer wahrnimmt beziehungsweise wahrnehmen darf.

5. Transparenz


Der beste Schutz des Konsumenten wird aus unserer Sicht auch in diesem Bereich mit einer erhöhten Transparenz hinsichtlich des Entschädigungsmodells erreicht. Anzufügen ist dabei, dass die meisten Vermittler bereits heute dieser Aufforderung nachkommen. Der Kunde wird auf diese Weise in die Lage versetzt, sich in Kenntnis der Tatsachen für ein bestimmtes Entschädigungsmodell zu entscheiden. Transparenzvorschriften, wie sie in Art. 45 Abs. 1ter rev. VAG umschrieben werden sind daher aus unserer Sicht durchaus geeignet, diesem Postulat Nachdruck zu verleihen. Selbstverständlich steht es auch der FINMA offen, festgestellte Missbräuche in diesem Bereich mit präzisierenden Regelungen zu bekämpfen.

Antrag

Aus den oben erwähnten Gründen stellen wir daher den Antrag, Artikel 68 E-VVG ersatzlos zu streichen.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Ihre Aufmerksamkeit findet und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Skandia Leben AG



Alex Hänsli
Leiter Sales



Benjamin Heusi
Leiter Legal & Compliance